

RS Lvwg 2020/11/27 LVwG-AV-1046/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.11.2020

Norm

BAO §227

BAO §227a

BAO §288

Rechtssatz

Die Vorschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben nach dem NÖ AWG erfolgt ex lege im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sodass ein Abgabenbescheid des Bürgermeisters/Verbandsobmannes gemäß § 288 BAO iVm § 60 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung und § 29 NÖ GemeindeverbandsG nur mit Berufung an den Gemeindevorstand/Verbandsvorstand bekämpft werden kann. Mit Berufung bzw Beschwerde anfechtbar sind nur Bescheide, daher sind Beschwerden gegen Schriftstücke ohne Bescheidcharakter als unzulässig zurückzuweisen (vgl VwGH 2005/13/0179; VwGH 2006/13/0001; VwGH 2010/17/0066).

Schlagworte

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Gemeindeverband; Verfahrensrecht; Bescheid; Mahnschreiben; Zahlungsverpflichtung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1046.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>